BERTA BLOCK BOULDERHALLE
Zusatzvereinbarung zu den AGB · Self-Check-In

ERWEITERTE ÖFFNUNGSZEITEN

– Nutzung ohne Hallenpersonal · 4. Hallenteil & Boardroom –

Bestandteil der AGB (§ 8a) · gesondert per digitaler Unterschrift zu akzeptieren

Diese Zusatzvereinbarung ist Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Berta Block Boulderhalle (dort § 8a) und regelt verbindlich die Nutzung der Halle außerhalb der regulären Öffnungszeiten zu den erweiterten Öffnungszeiten. Voraussetzung sind eine persönliche Freigabe am Check-In während der regulären Öffnungszeiten, die Teilnahme an einer Einweisung sowie die Akzeptanz dieser Vereinbarung per digitaler Unterschrift. Die Nutzung ist volljährigen Personen (ab 18 Jahren) gestattet und beschränkt sich auf den vierten Hallenteil einschließlich des Boardrooms. Auch Minderjährige dürfen den vierten Hallenteil/Boardroom in den erweiterten Öffnungszeiten nutzen, jedoch ausschließlich in Begleitung und unter Aufsicht einer erziehungsberechtigten Person (gemeinsames Ein- und Auschecken; Nachweis und Eintragung der Erziehungsberechtigung vorab am regulären Check-In). Ohne akzeptierte Vereinbarung ist der Zutritt nicht gestattet.

Präambel

Die Berta Block Boulderhalle (nachfolgend „Betreiber“) ermöglicht es, die Halle bereits vor Beginn der regulären Öffnungszeiten – zu den erweiterten Öffnungszeiten ab 7:00 Uhr morgens – ohne Anwesenheit von Hallenpersonal zu nutzen. Diese Form der Nutzung erfordert ein besonders hohes Maß an Eigenverantwortung, Vorsicht und Rücksichtnahme, da keine Aufsicht und keine sofortige Hilfeleistung durch Personal zur Verfügung steht.

Diese Vereinbarung regelt verbindlich die Zugangsvoraussetzungen, Sicherheits- und Verhaltensregeln sowie die Haftung für die Nutzung zu den erweiterten Öffnungszeiten. Ergänzend gelten die übrigen Bestimmungen der AGB, insbesondere § 8a (erweiterte Öffnungszeiten), § 19 (Haftung), § 20 (Hausrecht und Sanktionen) und § 21 (Datenschutz), sowie – für die Nutzung des Boardrooms – die Boardroom-Nutzungsvereinbarung („Boarding Pass“).

§ 1 – Geltungsbereich, Zeiten und verfügbarer Bereich

(1) Die erweiterten Öffnungszeiten beginnen um 7:00 Uhr morgens und enden mit dem Beginn der regulären Öffnungszeiten. Die jeweils gültigen Zeiten sind der Webseite des Betreibers zu entnehmen und hängen am Eingang aus.

(2) Während der erweiterten Öffnungszeiten steht ausschließlich der vierte Hallenteil einschließlich des Boardrooms zur Verfügung. Alle übrigen Hallenteile und Bereiche der Anlage sind gesperrt und dürfen nicht betreten werden.

(3) Während der erweiterten Öffnungszeiten sind kein Hallenpersonal, keine Aufsicht und kein Erste-Hilfe-Personal anwesend; es findet kein Service statt.

(4) Mit Beginn der regulären Öffnungszeiten endet die Nutzung zu den erweiterten Öffnungszeiten bzw. geht in den regulären Betrieb über.

(5) Der Betreiber kann die erweiterten Öffnungszeiten jederzeit ändern, einschränken, aussetzen oder einstellen sowie die Zahl der gleichzeitig zugelassenen Personen begrenzen. Ein Anspruch auf Nutzung zu den erweiterten Öffnungszeiten besteht nicht.

§ 2 – Zugangsberechtigung, Minderjährige, Freigabe und Einweisung

(1) Die Nutzung ist volljährigen Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr mit gültiger Eintrittskarte gestattet. Auch Minderjährige dürfen den vierten Hallenteil einschließlich des Boardrooms zu den erweiterten Öffnungszeiten nutzen, jedoch ausschließlich in Begleitung und unter Aufsicht einer erziehungsberechtigten Person. Beide müssen gemeinsam einchecken und gemeinsam auschecken; der Status der Erziehungsberechtigung für die jeweilige minderjährige Person ist zuvor während der regulären Öffnungszeiten am Check-In nachzuweisen und einzutragen. Die erziehungsberechtigte Person übernimmt die Aufsichtspflicht und die Verantwortung für die begleitete minderjährige Person. Die alters- und bereichsbezogenen Regelungen des § 2 AGB bleiben unberührt.

(2) Vor der ersten Nutzung ist während der regulären Öffnungszeiten am Check-In eine persönliche Freigabe einzuholen. Hierfür sind eine Registrierung, die Teilnahme an einer Einweisung sowie die Akzeptanz dieser

Zusatzvereinbarung per digitaler Unterschrift erforderlich. Bei Minderjährigen erfolgen Freigabe, Einweisung und Akzeptanz gemeinsam mit der erziehungsberechtigten Person.

(3) Einweisung. Die Freigabe setzt die Teilnahme an einer Einweisung voraus, die dokumentiert wird. Die Einweisung umfasst insbesondere: Hinweis auf die besondere Situation bei alleiniger Nutzung ohne Anwesenheit von Service-Personal, Lage der Notausgänge, Standort des Erste-Hilfe-Materials, Ablauf des Self-Check-Ins per App, Verhalten im Notfall sowie das ordnungsgemäße und gesicherte Verlassen des Gebäudes.

(4) Der Zugang erfolgt über einen persönlichen Self-Check-In per Handy-App. Die Zugangsberechtigung und die Zugangsdaten sind personengebunden und nicht übertragbar; ihre Weitergabe ist untersagt.

(5) Der Betreiber kann die Freigabe nach Maßgabe des Hausrechts (§ 20 AGB) verweigern oder jederzeit widerrufen, insbesondere bei Verstößen gegen diese Vereinbarung.

§ 3 – Self-Check-In per App und Zutritt

(1) Jede nutzende Person muss sich bei jedem Besuch persönlich per Handy-App selbst einchecken (Self-Check-In); Minderjährige checken gemeinsam mit der erziehungsberechtigten Person ein und aus. Der Self-Check-In setzt die vorherige Registrierung und die per digitaler Unterschrift akzeptierte Zusatzvereinbarung voraus.

(2) Es dürfen keine weiteren Personen eingelassen werden. Ausgenommen ist allein die gemeinsam eincheckende erziehungsberechtigte Person mit der von ihr begleiteten minderjährigen Person. Ein „Mitschlüpfen“ unberechtigter Personen ist unzulässig; sonstige Gäste sind nicht zugelassen. Die zutrittsberechtigte Person hat sicherzustellen, dass keine unberechtigten Personen mit ihr Zutritt erhalten.

(3) Zutritt und Verlassen werden protokolliert, um die Zugangsberechtigung zu prüfen und im Notfall feststellen zu können, welche Personen sich in der Halle aufhalten. Die Verarbeitung erfolgt nach Maßgabe von § 8 dieser Vereinbarung sowie § 21 AGB und der Datenschutzerklärung des Betreibers.

(4) Der Zutritt ist nur mit gültiger Eintrittskarte zulässig.

§ 4 – Verhalten und Sicherheit

4.1 Eigenverantwortung und Gesundheit

- Jede nutzende Person hat ihre Fähigkeiten und ihren Gesundheitszustand selbst einzuschätzen und nur im Rahmen ihres Könnens zu klettern. Bei Unwohlsein ist die Nutzung sofort zu beenden.
- Personen, die unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderen die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigenden Substanzen stehen, ist die Nutzung untersagt.

4.2 Allein-Training und Notfallvorsorge

- **Mobiltelefon.** Jede nutzende Person muss während des gesamten Aufenthalts ein einsatzbereites, ausreichend geladenes Mobiltelefon mitführen – dieses ist ohnehin für den Self-Check-In per App erforderlich –, um im Notfall den Notruf 112 absetzen zu können.
- **Aufenthalt allein.** Es ist möglich und sogar wahrscheinlich, dass sich die nutzende Person allein in der Halle aufhält. Es wird dringend empfohlen, nicht allein zu trainieren, sondern die Halle gemeinsam mit einer weiteren zugangsberechtigten Person zu nutzen und/oder eine dritte Person über den Aufenthalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Es wird empfohlen, einen Notfallkontakt (ICE) im Mobiltelefon zu hinterlegen.
- **Kenntnisnahme.** Die nutzende Person nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass bei einem Unfall oder einer Verletzung keine sofortige Hilfeleistung durch Personal erfolgt und sie sich gegebenenfalls selbst Hilfe holen oder den Notruf selbst absetzen muss.

4.3 Risikoarme Bewegung

- Auf risikoreiche Bewegungen, insbesondere Sprünge und dynamische bzw. explosive Bewegungen, ist zu verzichten. Routen sind nach Möglichkeit kontrolliert abzuklettern statt abzuspringen. Hintergrund ist, dass bei einer Verletzung keine Hilfe vor Ort ist.

4.4 Gebäude, Türen und Fenster

- Fenster und Türen sind geschlossen zu halten. Beim Verlassen der Anlage ist darauf zu achten, dass eventuell geöffnete Türen oder Fenster geschlossen sind.
- Notausgänge und Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten und dürfen nicht blockiert werden.

- Beleuchtung, Heizung und Lüftung sind nur im Rahmen der Einweisung zu bedienen. Störungen oder Defekte sind dem Betreiber zu melden.

4.5 Keine Veränderungen an Einrichtung, Routen und Trainings-Boards

- Es dürfen keine Änderungen oder Modifikationen an der Einrichtung, an bestehenden Routen, Griffen, Tritten, Volumen oder den Trainings-Boards vorgenommen werden. Das Schrauben oder Umbauen von Routen ist untersagt.
- Die Nutzung des Boardrooms richtet sich zusätzlich nach der Boardroom-Nutzungsvereinbarung („Boarding Pass“); die dortigen Sicherheitsregeln zum Winkelverstellmechanismus gelten unverändert. Wegen der fehlenden Aufsicht ist besondere Vorsicht geboten.

4.6 Ordnung und Sanitäranlagen

- Die genutzten Bereiche sind in ordentlichem Zustand zu hinterlassen; persönliche Gegenstände sind mitzunehmen, Kreide ist mit Bedacht einzusetzen.
- Während der erweiterten Öffnungszeiten stehen die sanitären Anlagen nur eingeschränkt zur Verfügung; Duschen stehen nicht zur Verfügung.

§ 5 – Schäden, Mängel und Meldepflichten

(1) Werden Schäden oder Mängel an der Einrichtung, den Routen, Griffen, Tritten, den Trainings-Boards oder am Gebäude festgestellt, ist die Unternehmensleitung unverzüglich zu informieren – nach Möglichkeit mit Foto – per E-Mail an info@bertablock.de. Beschädigte Einrichtungen oder Geräte dürfen nicht genutzt werden.

(2) Technische Störungen (z. B. an Beleuchtung, Heizung, Türen oder am Zugangssystem) sind ebenfalls unverzüglich zu melden.

§ 6 – Notfall

(1) Im Notfall ist zuerst der Notruf 112 zu wählen; anschließend ist – soweit möglich – der Betreiber zu informieren.

(2) Der Standort des Erste-Hilfe-Materials (und eines etwaigen Defibrillators) ergibt sich aus der Einweisung.

(3) Die Protokollierung des Self-Check-Ins hilft festzustellen, welche Personen sich in der Halle aufhalten, ersetzt jedoch nicht die eigene Notfallvorsorge der nutzenden Person.

§ 7 – Haftung und Eigenverantwortung

Die Nutzung zu den erweiterten Öffnungszeiten erfolgt auf eigene Gefahr. Das Fehlen von Personal, Aufsicht und sofortiger Hilfeleistung erhöht das persönliche Risiko erheblich; die nutzende Person erkennt dies ausdrücklich an.

Es gelten die Haftungsregelungen des § 19 AGB. Danach haftet der Betreiber unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Betreibers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für sonstige Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung; bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Betreiber nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. **Ein vollständiger Haftungsausschluss ist daher rechtlich nicht möglich und nicht beabsichtigt; außerhalb des vorstehenden Rahmens ist die Haftung des Betreibers ausgeschlossen.**

Der Betreiber stellt eine ordnungsgemäß gewartete und geprüfte Anlage sowie eine Einweisung bereit (Verkehrssicherungspflicht). Die Verantwortung für das eigene sichere Verhalten während der erweiterten Öffnungszeiten trägt die nutzende Person; für Minderjährige trägt die begleitende erziehungsberechtigte Person die Aufsicht und Verantwortung.

- Für den Verlust, das Abhandenkommen, das Vergessen, die Beschädigung oder den Diebstahl persönlicher oder mitgebrachter Gegenstände wird – auch wenn diese in den Ablagen, Regalen oder Umkleideschränken abgelegt oder eingeschlossen werden – keine Haftung übernommen (§ 19 AGB).
- Die nutzende Person haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Vereinbarung, durch das Einlassen weiterer Personen oder durch zweckwidrige Nutzung entstehen.
- Es wird empfohlen, eine eigene Unfall- und Haftpflichtversicherung zu unterhalten. Eine Versicherung des Betreibers deckt persönliche Unfälle der Nutzenden nicht ab.

§ 8 – Kameraüberwachung und Datenschutz

(1) Der Zutritts- und Boulderbereich wird videoüberwacht. Die Videoüberwachung dient der allgemeinen Sicherheit sowie dem Schutz vor Sachschäden sowie der Zugangskontrolle; Rechtsgrundlage ist das berechtigte Interesse des Betreibers (Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO). Auf die Videoüberwachung wird durch Beschilderung hingewiesen. Die Aufnahmen werden nur so lange gespeichert, wie dies für die genannten Zwecke erforderlich ist, und sodann gelöscht.

(2) Die im Rahmen der Registrierung erhobenen Daten sowie die Protokolle über Zutritt und Verlassen werden zum Zweck der Zugangskontrolle und der Sicherheit nach Maßgabe der DS-GVO verarbeitet. Einzelheiten ergeben sich aus § 21 AGB und der Datenschutzerklärung des Betreibers.

(3) Der Betreiber behält sich Kontrollen vor.

§ 9 – Verstöße, Vertragsstrafe, Entzug der Freigabe und Hausrecht

(1) Bei Verstößen gegen diese Vereinbarung oder die allgemeinen Hallenregeln kann der Betreiber die Freigabe für den Self-Check-In mit sofortiger Wirkung widerrufen, die betreffende Person von der weiteren Nutzung ausschließen oder ihr den Zutritt zur Halle verweigern sowie ein Hausverbot aussprechen (§ 20 AGB).

(2) Bei einem Verstoß gegen die Zugangsregeln, insbesondere bei einem Zutritt ohne gültige Eintrittskarte oder beim Einlassen unberechtigter Personen, behält sich der Betreiber die Erhebung einer Vertragsstrafe in Höhe von 50 € vor. Unabhängig hiervon kann der Ausschluss von der weiteren oder ein Verbot der generellen Nutzung erfolgen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt; die Vertragsstrafe wird auf einen solchen Schadensersatzanspruch angerechnet. Der betroffenen Person bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.

(3) Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen entstehen, werden auf Kosten der verursachenden Person behoben.

§ 10 – Salvatorische Klausel und Änderungsvorbehalt

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Der Betreiber ist berechtigt, diese Vereinbarung anzupassen, soweit dies aus betrieblichen, rechtlichen oder sicherheitsbezogenen Gründen erforderlich ist und die nutzende Person hierdurch nicht unangemessen benachteiligt wird. Änderungen werden durch Aushang oder digitale Bekanntmachung kommuniziert; für bereits erteilte Freigaben kann der Betreiber eine erneute Bestätigung verlangen.

Elektronische Bestätigung (digitale Unterschrift)

Mit der digitalen Unterschrift bestätige ich, dass ich diese Zusatzvereinbarung zur Nutzung zu den erweiterten Öffnungszeiten vollständig gelesen und verstanden habe, an der Einweisung teilgenommen habe und alle Regelungen anerkenne. Ich bin volljährig (mindestens 18 Jahre) bzw. nutze die Halle als Minderjährige/r ausschließlich in Begleitung und unter Aufsicht meiner erziehungsberechtigten Person. Ich führe ein einsatzbereites, geladenes Mobiltelefon mit und erkenne die erhöhte Eigenverantwortung an. Mir ist bewusst, dass während der erweiterten Öffnungszeiten kein Personal anwesend ist und keine sofortige Hilfeleistung erfolgt.

Die digitale Unterschrift steht einer handschriftlichen Unterschrift rechtlich gleich und begründet dieselben Rechte und Pflichten. Bei Minderjährigen erfolgt die Bestätigung durch die erziehungsberechtigte Person, die damit zugleich die Aufsichtspflicht und Verantwortung übernimmt.

Mit der Abgabe der digitalen Unterschrift werden die für die Freigabe erforderlichen Angaben systemseitig erfasst und dokumentiert. Dies umfasst insbesondere Name und Geburtsdatum, die Kunden- bzw. Eintrittskartennummer, das Datum und die Uhrzeit der digitalen Unterschrift, die erteilte Freigabe sowie die durchgeführte Einweisung. Bei Minderjährigen werden zusätzlich der Nachweis und die Eintragung der Erziehungsberechtigung sowie die Daten der begleiteten minderjährigen Person erfasst und dokumentiert.